S 4 U 18/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	BK Blasenkrebs Erkrankung durch Azofarbstoffe
Leitsätze	Eine Modistin, die 16 Jahre in diesem Beruf tätig war und dabei mit kanzerogenen Aminen zu tun hatte und später an Blasenkrebs erkrankt, hat Anspruch auf Entschädigung wegen einer BK i.S.d. Nr.1302 der Anlage zur BKVO
Normenkette	RVO § 551 Nr 1301 der Anlage zur BKVO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 18/96
Datum	16.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 358/96
Datum	15.03.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16. Oktober 1996 aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. September 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 1996 verurteilt, die bei der KlÃ¤gerin bestehende Krebserkrankung der Blase durch aromatische Amine als Berufskrankheit nach Nr. 1301 der Anlage zur BKVO zu entschÃ¤digen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am â¦1936 geborene KlÃ¤gerin hat von 1950 bis 1953 den Beruf der Modistin erlernt und war anschlieÃend bis 1956 als Modistin beschÃ¤ftigt. Von 1956 bis 1962 arbeitete sie in einem Textilbetrieb als NÃ¤herin; von 1962 bis 1980 war sie nicht erwerbstÃ¤tig. Von 1980 bis 1990 war die KlÃ¤gerin wieder als Modistin beschÃ¤ftigt. Vom September 1991 bis 31.07.1994 arbeitete sie als MaschinennÃ¤herin bei einer BÃ¼romÃ¶belfirma.

Auf ihre Mitteilung vom 03.05.1994 sowie das Attest des Urologen Dr â¦ vom 22.07.1994, das bei der KlÃ¤gerin vorliegende rezidivierende Urothel-CA der Harnblase sei auf den regelmÃ¤Ãigen beruflichen Kontakt mit kanzerogenen Stoffen zurÃ¼ckzufÃ¼hren, befragte die Beklagte die KlÃ¤gerin zu den verwendeten Arbeitsstoffen und zog Unterlagen Ã¼ber die Behandlung im Klinikum St. Marien, Amberg, durch Prof.Dr â¦ vom 03.02.1993 bis 17.02.1993, 14.09.1993 bis 22.09.1993 und 05.01.1994 bis 14.01. 1994 bei. Weiter zog sie Berichte der AOK Amberg, der LVA Niederbayern-Oberpfalz und des praktischen Arztes Dr â¦ bei. BerÃ¼cksichtigt wurden ferner Ermittlungen, die die Leder-BG bezÃ¼glich der TÃ¤tigkeit als NÃ¤herin bei der Firma â¦ BÃ¼romÃ¶bel GmbH durchgefÃ¼hrt hatte: Die KlÃ¤gerin habe als NÃ¤herin Umgang mit Textilien, Leder und Kunstleder gehabt. Kontakt mit SprÃ¼hklebern, VerdÃ¼nnungen, LÃ¶sungsmitteln oder Fleckenwasser habe nicht stattgefunden, da diese ArbeitsvorgÃ¤nge in getrennten RÃ¤umen vorgenommen worden seien. Weiter wurde die Zusammensetzung der verwendeten SprÃ¼happreturen und der dazugehÃ¶rigen VerdÃ¼nnung festgestellt. Die Firma â¦ machte Angaben zu den verwendeten Stoffen Trichlorethylen, Toluol und dem verwendeten Knetholz.

Der Technische Aufsichtsdienst der Leder-BG wies mit Schreiben vom 24.02.1995 darauf hin, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit bei der Firma â¦ keinerlei Aufgaben im Bereich der Klebstoffverarbeitung gehabt habe. Ihre TÃ¤tigkeit habe ausschlieÃlich in den RÃ¤umen der NÃ¤herei stattgefunden, die 20 m entfernt gewesen sei.

Die GewerbeÃ¤rztin Dr â¦ vertrat im Gutachten vom 24.05.1995 die Auffassung, die medizinischen Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr.1301 seien nicht gegeben. Es ergÃ¤ben sich keine Hinweise darauf, dass die KlÃ¤gerin am Arbeitsplatz Substanzen ausgesetzt gewesen sei, die im Verdacht stÃ¼nden, Tumore der Harnwege zu verursachen.

Mit Bescheid vom 19.09.1995 lehnte die Beklagte EntschÃ¤digungsansprÃ¼che mit der BegrÃ¼ndung ab, eine Berufskrankheit nach Nr.1301 bzw. einer anderen Ziffer der Anlage 1 zur BKVO liege bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Sie habe als Modistin keinerlei Umgang mit krebserzeugenden Stoffen gehabt. Lediglich das als Fleckenwasser verwendete Trichlorethylen sei als mindergiftig und krebsverdÃ¤chtig eingestuft. Die TÃ¤tigkeit als MaschinennÃ¤herin in der Firma â¦ sei ebenfalls nicht geeignet gewesen, die Harnblasenerkrankung zu verursachen.

Mit Widerspruch vom 04.10.1995 wandte die KlÃ¤gerin ein, insbesondere die frÃ¼her verwendeten SprÃ¼happreturen seien gefÃ¤hrdend gewesen und beim DÃ¤mpfen und BÃ¼geln eingeatmet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Aus den Unterlagen Ã¼ber die Zusammensetzung der FlÃ¼ssig- und SprÃ¼happreturen, der VerdÃ¼nnungen, Fleckenwasser, Formenspachtel, KÃ¼rschnermilch und Lederweiche gingen keine krebserzeugenden Inhaltsstoffe hervor. Lediglich Trichlorethylen sei als krebsverdÃ¤chtig eingestuft. Ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang der Harnblasenerkrankung mit der frÃ¼heren TÃ¤tigkeit als Modistin bzw. MaschinennÃ¤herin sei nicht hinreichend wahrscheinlich.

Mit der Klage vom 22.01.1996 hat die KlÃ¤gerin eingewandt, viele der Mittel, mit denen sie als Modistin gearbeitet habe, seien eingezogen worden, weil sie gesundheitsschÃ¤dlich gewesen seien.

Mit Urteil vom 16.10.1996 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei keiner relevanten Belastung durch Substanzen ausgesetzt gewesen, die im Verdacht stÃ¼nden, Tumore der Harnwege zu verursachen. Die Arbeitsstoffe hÃ¤tten keine Krebs erzeugende Wirkung bis auf Trichlorethylen, das krebsverdÃ¤chtig, aber nicht Krebs verursachend sei. WÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit bei der Firma â¦ habe die KlÃ¤gerin keinen direkten Kontakt zu VerdÃ¼nnungen, LÃ¶sungsmitteln oder Fleckenwasser gehabt.

Hiergegen richtet sich die Berufung vom 12.11.1996, zu deren BegrÃ¼ndung die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, sie habe als Modistin und MaschinennÃ¤herin stÃ¤ndig Umgang mit gesundheitsschÃ¤digenden Stoffen gehabt und fÃ¼hre ihre Krebserkrankung auf diese Substanzen zurÃ¼ck.

Der vom Senat zum SachverstÃ¤ndigen ernannte Toxikologe Prof. Dr â¦ fÃ¼hrt im Gutachten vom 14.07.1998 aus, in den Hutmachereien, in denen die KlÃ¤gerin gearbeitet habe, seien gefÃ¤rbte Rohlinge verwendet worden. In Deutschland werde seit einigen Jahren auf die Verwendung von Azofarbstoffen verzichtet, dagegen werde im Ausland noch damit gearbeitet. Somit kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin ungeschÃ¼tzt Azofarbstoffen ausgesetzt gewesen sei. Die als kanzerogen geltenden Amine kÃ¶nnten in den sogenannten Azofarbstoffen enthalten sein, da sie fÃ¼r die technische Herstellung der SÃ¤ureazofarbstoffe und Disazofarbstoffe verwendet wÃ¼rden. Im lebenden Organismus kÃ¶nnten Azofarbstoffe reduziert werden und dabei aromatische Amine freisetzen. Die Resorption erfolge rasch Ã¼ber Haut, Atemwege und Gastrointestinaltrakt. Ebenso erfolge die Resorption von Dampf Ã¼ber die Haut. Bei Aufnahme solcher Azofarbstoffe in den Organismus kÃ¶nne man von einer biologischen Wirkung der freigesetzten aromatischen Amine ausgehen, z.B. einer kanzerogenen Wirkung von metabolisch gebildetem Benzidin. Die aus Azofarbstoffen biologisch freigesetzten kanzerogenen aromatischen Amine kÃ¶nnten nach langer Latenz bis zu 40 Jahren eine Krebserkrankung der Harnblase und Harnwege hervorrufen. Es sei davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin Kontakt mit Azofarbstoffen gehabt habe, daher sei es wahrscheinlich, dass das Harnblasenkarzinom durch die kanzerogenen Inhaltsstoffe von Azofarbstoffen ausgelÃ¶st worden sei.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten fÃ¼hrt in der Stellungnahme vom 03.09.1998 hierzu aus, zwar habe die KlÃ¤gerin Kontakt mit Azofarbstoffen gehabt, doch bestehe durch die Verwendung gefÃ¤rbter Hutstumpen keine hinreichend belegte Exposition gegenÃ¼ber dem bei der FÃ¤rbung eingesetzten Farbstoff oder dem als Ausgangsstoff fÃ¼r die Farbstoffsynthese verwendeten Amin. Auch die beim DÃ¤mpfen auftretenden WasserdÃ¤mpfe seien nicht geeignet, Farbstoffe in die Atemluft zu transportieren. Die Farbstoffe selbst bzw. der fÃ¤rbende Abrieb vom Filz kÃ¶nnten nicht durch die Haut aufgenommen werden. Eine Exposition kÃ¶nne nur unterstellt werden, wenn hinreichende Staubmengen eingeatmet worden seien. Eine derartige Staubexposition bestehe aber im Arbeitsbereich einer Modistin nicht. Denn nur, wenn die Staubmengen oral aufgenommen und der anhaftende Farbstoff im Verdauungstrakt reduktiv gespalten worden sei, kÃ¶nne von einer ausreichenden Exposition im Sinne der BK-Nr.1301 ausgegangen werden. Die Resorption Ã¼ber Haut, Atemwege und Gastrointestinaltrakt bzw. von Dampf Ã¼ber die Haut gelte nur fÃ¼r die freien Amine, die aber im Arbeitsbereich der KlÃ¤gerin nicht vorkÃ¤men. Somit habe ein direkter Umgang mit krebserzeugenden aromatischen Aminen bei der BerufstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin nicht bestanden.

Der Technische Aufsichtsdienst der Lederindustrie-BG weist im Schreiben vom 15.09.1998 darauf hin, dass wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit als MaschinennÃ¤herin ein direkter Kontakt zu aromatischen Aminen nicht stattgefunden habe.

Anfragen bei den Grossisten fÃ¼r Hutstumpen, die die Arbeitgeber der KlÃ¤gerin beliefert hatten, bezÃ¼glich der verwendeten Farbstoffe blieben ergebnislos.

Auf Anfrage des Senats ergÃ¤nzte der SachverstÃ¤ndige Prof. Dr â¦ in der Stellungnahme vom 18.10.1999 sein Gutachten dahin, dass eine dermale Resorption von Azofarbstoffen mÃ¶glich sei. Auch eine Resorption Ã¼ber die Atemwege und Ã¼ber den Gastrointestinaltrakt sei gegeben. Wenn Haut mehrere Stunden Dampf ausgesetzt sei, kÃ¶nne dies zu einer BeeintrÃ¤chtigung der natÃ¼rlichen Schutzfunktion und somit auch zur Resorption von Farbstoffen Ã¼ber die Haut fÃ¼hren. Nach Kontakt mit Azofarbstoffen komme es zu einem erhÃ¶hten Risiko, an Blasenkrebs zu erkranken. Azofarbstoffe kÃ¶nnten auch ohne WasserdÃ¤mpfe mit der Atemluft resorbiert werden. In handwerklichen Berufen TÃ¤tige, die mit Produkten, die mit Azofarbstoffen gefÃ¤rbt seien, arbeiteten, zeigten ein erhÃ¶htes Auftreten von Blasenkrebs. Es sei davon auszugehen, dass Hautkontakt mit den gefÃ¤rbten Materialien bestanden habe.

Die Beklagte wendet dagegen mit Schreiben vom 23.11.1999 ein, die arbeitstechnischen Voraussetzungen hÃ¤tten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kÃ¶nnen. Daher kÃ¶nne die Anerkennung einer Berufskrankheit weiterhin nicht erfolgen. Aus den AusfÃ¼hrungen von Prof.Dr â¦ sei der Nachweis einer Berufskrankheit nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu fÃ¼hren.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.10.1996 aufzuheben und die

Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.09.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.1996 zu verurteilen, bei ihr den Blasentumor als Berufskrankheit nach Nr.1301 der Anlage zur BKVO anzuerkennen und entsprechend zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.10.1996 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und sachlich begrÃ¼ndet.

Die Entscheidung richtet sich nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, da der streitige Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten ist und Ã¼ber einen daraus resultierenden Leistungsanspruch vor dem 01.01.1997 zu entscheiden gewesen wÃ¤re (Â§Â§ 212, 214 Abs.3 SGB VII in Verbindung mit Â§ 580 RVO).

GemÃ¤Ã Â§ 551 Abs.1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit. MaÃgeblich ist seit 01.12.1997 die Berufskrankheitenverordnung (BKVO) vom 31.10.1997 (BGBl.I S.26, 23). Als Berufskrankheit kommen grundsÃ¤tzlich nur solche Erkrnakungen in Betracht, die von der Bundesregierung als Berufskrankheiten bezeichnet und in die BKVO aufgenommen worden sind (Listenprinzip). Die Krankheit muss durch eine versicherte TÃ¤tigkeit verursacht oder wesentlich verschlimmert worden sein, d.h. die GefÃ¤hrdung durch schÃ¤digende Einwirkungen muss ursÃ¤chlich auf die versicherte TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein und die Einwirkung muss die Krankheit verursacht haben (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 9 SGB VII Rdnr.3). Alle rechtserheblichen Tatsachen mÃ¼ssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen (BSGE 45, 285).

Zu Unrecht hat es die Beklagte abgelehnt, eine Berufskrankheit anzuerkennen. Der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Prof.Dr â¦ hat nach ambulanter Untersuchung der KlÃ¤gerin und unter BerÃ¼cksichtigung der Aktenunterlagen im Gutachten vom 14.07.1998 und der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 18.10.1999 Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, dass die Blasenkrebserkrankung der KlÃ¤gerin mit Wahrscheinlichkeit auf die BerufstÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist.

Unstreitig liegt bei der KlÃ¤gerin eine Blasenkrebserkrankung, die 1993 und 1994 operativ behandelt werden musste, vor. Nach der zweiten Rezidiventfernung 1994 und einer Chemotherapie haben sich keine weiteren Rezidive oder Metastasen

gebildet.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist diese Erkrankung aufgrund der Belastung durch die Farbstoffe, mit denen die KlÃ¤gerin im Arbeitsbereich zu tun hatte und die in diesen enthaltenen Krebserregenden Substanzen verursacht worden.

Dies steht zur Ãberzeugung des Senats fest aufgrund des Krankheitsbildes der KlÃ¤gerin, des Kontaktes mit Azofarbstoffen und den in ihnen enthaltenen kanzerogenen aromatischen Aminen.

Die VorgÃ¤nge, die zur AuslÃ¶sung und zur Entwicklung eines Tumors fÃ¼hren, kÃ¶nnen, ebenso wie der Zustand des wachsenden Tumors, bisher molekularbiologisch nur unzulÃ¤nglich definiert werden. Tumorzellen kÃ¶nnen die GefÃ¤Ãe durch aktiven Einbruch erÃ¶ffnen und nach AblÃ¶sung aus dem Verband sich mit dem Blut oder Lymphstrom fortschwemmen lassen. Die chemische Karzinogenese ist in weiten Bereichen ungeklÃ¤rt. HÃ¤ufig liegt einer Krebserkrankung ein multifaktorielles Geschehen zugrunde. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass das individuelle Krebserkrankungsrisiko abhÃ¤ngig ist von der krebserzeugenden Exposition und von Faktoren der Disposition. Genetische StÃ¶rungen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Tumoren des Menschen nachgewiesen. Jedoch reicht eine genetische AbnormalitÃ¤t nicht aus, um ein unkontrolliertes Wachstum zu verursachen. In diesen FÃ¤llen mÃ¼ssen zwei oder mehrere Onkogene kooperieren. Dies bedeutet, dass Krebs ein Mehrstufenvorgang ist. Unterschiedliche pathogenetische Schritte sind erforderlich, ehe das unkontrollierte maligne Wachstum einsetzt. Es werden drei Gruppen krebserzeugender Faktoren unterschieden, chemische, physikalische sowie Viren. Zu den Stoffen, die bei Menschen erfahrungsgemÃ¤Ã bÃ¶sartige Geschwulste zu verursachen vermÃ¶gen, gehÃ¶ren Benzidin und seine Salze. BÃ¶sartige Geschwulste, ausgelÃ¶st durch Benzidin und seine Salze, kÃ¶nnen nach einer Expositionszeit von 2 bis 37 Jahren auftreten, Latenzzeiten wurden von 4 bis 30 und von 7 bis 49 Jahren festgehalten. Blasenkrebs kann als Spontankrebs auftreten, vor allem bei MÃ¤nnern im Alter von 65 bis 75 Jahren. Ein Auftreten bei einer Frau und im Alter von 57 Jahren erweckt den Verdacht einer berufsbedingten Erkrankung (vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl,.1998, S.1049 ff.).

Neben den bekannten Bereichen der chemischen Industrie, in denen aromatische Amine hergestellt oder zur Synthese von Farbstoffen oder anderen Produkten eingesetzt wurden, treten Blasentumore bei Umgang mit Azofarbstoffen, also bei der Entkuppelung von Farbstoffen auf der Basis von Benzidin auf (Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts Band 2, Â§ 39 Rdnr.68). Der als Ursache der Krebserkrankung angeschuldigte Gefahrstoff, nÃ¤mlich die in den Azofarbstoffen enthaltenen Amine, kÃ¶nnen bÃ¶sartige Neubildungen bei Menschen verursachen. Der Nachweis der KanzerogenitÃ¤t ist durch epidemiologische Erhebungen bei entsprechend belasteten Kollektiven gesichert. Dieser Stoff war am Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin Ã¼ber einen langen Zeitraum vorhanden und hat damit auf ihren KÃ¶rper eingewirkt. Die Organlokalisation des Krebsleidens stimmt, so

Prof.Dr â¦, mit den arbeitsmedizinischen Erfahrungen Ã¼berein. AuÃerberufliche Faktoren der Krebsentstehung sind im Fall der KlÃ¤gerin nicht bekannt. Azofarbstoffe wurden, dies hat auch die Beklagte nicht bestritten, bis vor einigen Jahren in Deutschland zum FÃ¤rben der Hutstumpen verwendet, im Ausland wird auch jetzt noch damit gearbeitet. Wie die Firma â¦, die die Arbeitgeber der KlÃ¤gerin belieferte, mitgeteilt hat, wurden Hutstumpen aus dem In- und Ausland bezogen. Demnach hatte die KlÃ¤gerin Kontakt mit Azofarbstoffen, da sie wÃ¤hrend ihrer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als Modistin von 1950 bis 1956 und von 1980 bis 1990 Hutstumpen bearbeitete. Sie hat dazu angegeben, dass sich wÃ¤hrend der Bearbeitung Farbe lÃ¶ste und sie verfÃ¤rbte HÃ¤nde bekam. Die Arbeiten wurden ohne Handschuhe und im geschlossenen Raum ohne Abzug durchgefÃ¼hrt.

Dabei ist, so Prof.Dr â¦, davon auszugehen, dass Azofarbstoffe Ã¼ber Haut, Atemwege und Gastrointestinaltrakt aufgenommen wurden. Azofarbstoffe sind wasserlÃ¶slich und daher gut bioverfÃ¼gbar. Sie enthalten als kanzerogen geltenden Stoffe, nÃ¤mlich die Amine 2-Naphtylamin, Benzidin, 4. Aminodiphenyl und 4-Chlor-O-toluidin. Diese Stoffe sind als eindeutig krebserregend ausgewiesene Arbeitsstoffe in die MAK-Liste eingeordnet. Zwar sind die Azofarbstoffe als intakte FarbstoffmolekÃ¼le biologisch inaktiv. Prof.Dr â¦ hat aber betont, dass sie im lebenden Organismus reduziert werden und dabei aromatische Amine freisetzen, die als Kupplungskomponenten bei der Herstellung der Farbstoffe benutzt werden.

Bei der Aufnahme der Azofarbstoffe in den Organismus ist von einer biologischen Wirkung der freigesetzten aromatischen Amine auszugehen, z.B. der kanzerogenen Wirkung des metabolisch gebildeten Benzidins. Die aus den Azofarbstoffen biologisch freigesetzten kanzerogenen aromatischen Amine kÃ¶nnen nach langer Latenz bis zu 40 Jahren eine Krebserkrankung der Harnblase und Harnwege hervorrufen. Insofern ist davon auszugehen, dass insbesondere die TÃ¤tigkeit von 1950 bis 1956, als auch in Deutschland noch Azofarbstoffe verwendet wurden, krankheitsverursachend gewirkt hat. Aber auch in der Zeit von 1980 bis 1990 war die KlÃ¤gerin, zumindest soweit auslÃ¤ndische Produkte verwendet wurden, den krebserregenden Substanzen ausgesetzt.

Dass eine Resorption Ã¼ber die Haut mÃ¶glich ist, ergibt sich nach der Ã¼berzeugenden Ansicht von Prof.Dr â¦ schon daraus, dass Berufsgruppen, die bei der AusÃ¼bung ihres Berufs hÃ¤ufig in Kontakt mit Materialien, die mit Azofarbstoffen gefÃ¤rbt sind, kommen, vermehrt an Blasenkrebs erkranken und dies selbst Jahrzehnte nach der Exposition. Auch die MÃ¶glichkeit der Resorption Ã¼ber Atemwege und Gastrointestinaltrakt ist, so Prof.Dr â¦, nachgewiesen. Die regelmÃ¤Ãige Aufnahme von Azofarbstoffen Ã¼ber die Haut durch die verschmutzten HÃ¤nde, Ã¼ber Wasserdampf mit der Atemluft sowie Ã¼ber Staub bringt ein erheblich erhÃ¶hites Risiko mit sich, das zu der Krebserkrankung gefÃ¼hrt hat.

Prof.Dr â¦ Darlegungen zur karzinogenen Wirkung der aromatischen Amine, die in Azofarbstoffen enthalten sind, werden bestÃ¤tigt durch die AusfÃ¼hrungen von Dr â¦ und Prof. Dr. Dr â¦ vom Institut fÃ¼r Arbeitsphysiologie an der UniversitÃ¤t Dortmund, Abt. Toxikologie und Arbeitsmedizin (Berufliche Exposition gegenÃ¼ber

Azofarbstoffen und Harnblasen-Risiko, Zbl. Arbeitsmed.38 (1988) 310 â□□ 321). Sie erlÃ¤utern, dass der kanzerogene Effekt der Azofarbstoffe in vivo die Konsequenz der azoreduktiven Spaltung mit spÃ¤terer metabolischer Aktivierung ist. Auch bestÃ¤tigen die Verfasser, dass bis in die letzten Jahre zahlreiche Benzidin-Azofarbstoffe in Frankreich, Polen, Indien und Korea verwendet wurden. Somit konnten, worauf auch Prof.Dr â□¦ hingewiesen hat, nach der Einstellung der Herstellung von Azofarbstoffen auf Benzidinbasis 1971 in Deutschland solche Farbstoffe vom Ausland eingefÃ¼hrt und weiter industriell verwendet werden. In Ã□bereinstimmung mit Prof. Dr â□¦ betonen die Verfasser, dass bei Berufsgruppen, die den Azofarbstoffen Ã¼ber Jahre ausgesetzt waren, ein deutlich hÃ¶heres Risiko, an Blasenkrebs zu erkranken, besteht. Als Berufsgruppen mit erhÃ¶htem Blasenkarzinom-Risiko werden u.a. Schuster und Schneider genannt. Die Verfasser weisen auch darauf hin, daÃ□ Azofarbstoffe in der FÃ¤rbung von mannigfachen Materialien wie Baumwolle, Wolle, Seide, Nylon, Polyacryl sowie von Textilien, Leder und Pelzen verwendet werden.

Nach dem gegenwÃ¤rtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis kann der Blasenkrebs durch berufliche Einwirkung, nÃ¤mlich durch den Kontakt mit aromatischen Aminen verursacht werden. Diese Voraussetzung ist im Fall der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt. Zwar ist ein exakter Beweis fÃ¼r die berufliche Verursachung nicht zu erbringen. Aber es sprechen mehr GrÃ¼nde fÃ¼r einen Zusammenhang zwischen Gefahrstoff und der bÃ¶sartigen Erkrankung als dagegen (vgl. hierzu Schoenberger-Mehrtens-Valentin, a.a.O., S.1069 f). Bei der KlÃ¤gerin ist eine Berufskrankheit nach Nr.1301 der Anlage zur BKVO gegeben.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024